

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Postamt Nr. 26

Postamt Nr. 26

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 187.

Sonnabend, 15. Juni 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Abgabentages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 am dreizehnten Jahrestage (7. Juli) 25 Pf., Zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Schwäbler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: C. A. Sauer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Abhaltung: Arthur Söhnle, Riesa; für Anzeigen: W. H. Im Dittich, Riesa.

Höchstpreise für Frühgemüse.

| 1. Spargel | L. Mit Wirkung vom 16. Juni 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt: | | |
|---|---|------------------|-------------------|
| | Erzeugerpreis | Großhandelspreis | Kleinhandelspreis |
| a) unfortiert | —,55 | —,70 | —,90 M. je Pfd. |
| b) fortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangenlänge bis 22 cm) | —,80 | 1,— | 1,20 . . . |
| c) fortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund) | —,55 | —,70 | —,90 . . . |
| d) Suppenspargel | —,25 | —,32 | —,40 . . . |
| 2. Rhubarber | —,15 | —,18 | —,25 . . . |
| 3. Spinat (mit Spinaterfah) | —,30 | —,36 | —,47 . . . |
| 4. Erbsen (Schoten) | —,40 | —,52 | —,68 . . . |
| 5. Mören, Karotten | | | |
| a) mit Kraut | —,15 | —,18 | —,25 . . . |
| b) ohne Kraut | —,20 | —,25 | —,32 . . . |
| 6. Karotten, runde kleine | | | |
| a) mit Kraut | —,25 | —,32 | —,42 . . . |
| b) ohne Kraut | —,40 | —,48 | —,62 . . . |
| 7. Kohlrabi (mit jungem Laub) | —,35 | —,42 | —,55 . . . |
| 8. Frühzwiebeln (mit Kraut) | —,30 | —,40 | —,55 . . . |

II. Die hiernach festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 v. 11. VIII. v. 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

III. Vom 16. Juni 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung Nr. 905 II B VIII. v. 30. Mai 1918 festgesetzten Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die Ministerialverordnung Nr. 977 V G 2 vom 9. Juni 1918 hinsichtlich der Spargeln aufgehoben worden sind; mit dem gleichen Zeitpunkte erlischt auch die erwähnte Verordnung vom 9. Juni 1918, deren Bestimmungen in die vorstehende Bekanntmachung übernommen worden sind.

IV. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Waren, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt sind.

Dresden, am 13. Juni 1918. 1001 V G 2
Ministerium des Innern. 2700

Bekanntmachung.

die Aberntung von grünen Zwiebeln betreffend.

Die Ministerialverordnung betr. das Verbot der Aberntung von grünen Zwiebeln — Nr. 931 V G 2 — vom 3. Juni 1918 wird dahin ergänzt, daß zwischen Absatz 2 und Absatz 3 folgender Absatz eingefügt wird:

„Die Kommunalverbände werden ermächtigt, das Verbot der Aberntung auf die Zeit vom 16. Juni bis 31. Juli für solche Steckzwiebeln außer Kraft zu setzen, die sich nachweislich für die Entwicklung zu Dauerzwiebeln nicht eignen. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise dieser Nachweis zu erbringen ist, wird den Kommunalverbänden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen.“

Dresden, am 13. Juni 1918. 1002 V G 2
Ministerium des Innern. 2701

Die Bruchruhe (Influenza) unter den Dienstpferden der Nachr.-Ers.-Abt. 19 auf Truppenübungsplatz Zeitzheim ist erloschen.
Großenhain, am 13. Juni 1918.
2390 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Kirchen-Ernte 1918 betr.

§ 7 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 8. Juni 1918 in Nr. 132 des Riesauer Tageblattes hat zu lauten: Zulässig ist er jedoch an Ortseingekaufene gegen Abgabe einer durch die Gemeindebehörde auszubehaltende Sperrkarte. Die Karte enthält 4 Einzelmarken, auf die bis auf weiteres je 1/2 Pfund abgegeben werden dürfen.

Nachweisung betreffend.

Die gesetzlich vorgeschriebene diesjährige Nachweisung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge findet nach einer Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden vom 13. September 1917 für den Stadtbezirk Riesa statt am

- 1., 2., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 19., 22., 23., 24., 25., 26. Juli 1918 je vormittags von 8—12 und nachmittags 2—6, am 29. Juli 1918 vorm. von 8—12, für ortsfeste Gegenstände am 29. Juli nachm. 2—6, 30. Juli vorm. 8—12, nachm. 2—6 in der Königl. Nebenrichtsstelle Riesa, Kaiser-Franz-Josephstraße Nr. 17.

Jeder, der eidpflichtige Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Sohmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gewichte und Wagen, mit Ausnahme der in den nächsten zwei Abschnitten bezeichneten, im öffentlichen Verkehr verwendet, hat sie in der von uns einem jeden Beteiligten vorher schriftlich mitgeteilten Zeit, gehörig hergerichtet und in reinlichem Zustande pünktlich zur Nachweisung vorzulegen. Andernfalls ist der Sachbeamte befugt, sie zurückzuweisen. Meßwerkzeuge (sogenannte Petroleummaße) sind, wenn sie nicht angelötet sind, ebenfalls in Nachweisungslokale vorzulegen; ebenso hat die Vorlegung der Waagebalken mit den Waagehaken zu erfolgen. Wagen und Gewichte aus Brennstoffen sind ebenfalls bereit zu halten.

Bandmaße von mehr als 2 m Länge und Präzisionsmeßgeräte sind zum Zwecke der Nachweisung bei dem Hauptbeamten in Dresden vorzulegen.

Für Wagen, die für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber bestimmt sind, und für selbstantriebsfähige Wagen ist die Nachweisung nach Ablauf der dreijährigen Frist bei dem Hauptbeamten in Dresden zu beantragen. Die Nachweisung der Meßgeräte, die am Gebrauchsorte in nicht oder nur schwerlösbarer Weise befestigt sind, oder deren Herbeiführung zur Nachweisungsstelle wegen ihrer Größe und sonstigen Beschaffenheit mit

besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, erfolgt an Ort und Stelle. Zu diesem Zwecke sind neben den Wagen, nicht auf denselben, tote Last in Höhe von mindestens der Hälfte der Tragkraft der Waage bereit zu halten. Die Besitzer solcher Meßgeräte haben sie aber bei Beginn der Nachweisung dem Sachbeamten anzumelden, der die Zeit der Nachweisung bestimmen kann.

Wir weisen noch darauf hin, daß die Gebühren für die Nachweisung sofort bei der Nachweisung zu entrichten sind und daß ohne Bezahlung der Gebühren die vorgelegten Meßgeräte nicht ausgehändigt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Juni 1918.

Kirchen-Sperrkarten und Abgabe der kirchlichen Kirchen betreffend.

Die Abgabe von Kirchen hat auch im Stadtbezirk Riesa nach der vom Kommunalverband erlassenen Bekanntmachung vom 8. Juni 1918 (Nr. 132 des Riesauer Tageblattes vom 10. Juni 1918) zu erfolgen.

Die §§ 6 und 7 derselben werden nachstehend nochmals zum Abdruck gebracht. Die Sperrkarten gelangen bei der nächsten Brotmarken-Ausgabe am Montag, dem 17. Juni mit zur Verteilung.

Der Verkauf von Kirchen an Militärpersonen, die nicht im Besitze der Sperrkarte sind, kann nicht erfolgen. Die Versorgung derselben ist durch die Truppenteile in Aussicht genommen.

Die kirchlichen Kirchen gelangen im Köfner'schen Grünwarengeschäft, Schulstraße 3, zum Preise von 40 Pf. das Pfund zum Verkauf. Mit Rücksicht auf die geringe Ernte können wir auf jede Sperrkarte zunächst nur 1/2 Pfund Kirchen abgeben. Ein Abschnitt der Sperrkarte erhält bei der Abgabe diesbezüglichen Stempelabdruck und kann sodann von den übrigen Verkaufsstellen nur noch mit 1/2 Pfund beliefert werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1918.

Abdruck von §§ 6 und 7 der Bekanntmachung.

Im freien Handel (und zwar auch außerhalb des Ladens) dürfen Kirchen nur an Besitzereingekaufene verkauft werden. Der Verkauf darf nur gegen Vorlegung der Wohnortbescheinigung und bei solchen Personen, die keine haben, gegen einen von der Gemeindebehörde auszustellenden besonderen Ausweis erfolgen. Auf der Wohnortbescheinigung oder dem Ausweis ist die abgegebene Menge mit Tinte zu vermerken.

Einmalig dürfen bis auf weiteres auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht mehr als 2 Pfund verkauft werden.

Der Verkauf der Kirchen vom Erzeuger, dem der Obstdücker gleichnamigen ist, unmittelbar an den Verbraucher an der Obstkanzlei ist im allgemeinen nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. April 1918 verboten.

Zulässig ist er jedoch an Ortseingekaufene gegen Abgabe einer durch die Gemeindebehörde auszubehaltende Sperrkarte. Die Karte enthält 4 Einzelmarken, auf die bis auf weiteres je 1/2 Pfund abgegeben werden dürfen.

Stückausgabe der 7. Kriegsanleihe.

Von den bei uns bewirkten Zeichnungen zur 7. Kriegsanleihe halten wir von jetzt ab alle Stücke zur Abforderung bereit.

Die Vorlegung der f. St. erstellten Rechnung als Ausweis ist erforderlich. Kostenlose Verwahrung und Verwaltung dieser oder anderer sicherer Wertpapiere auf Antrag bereitwilligst.

Sparfassen-Verwaltung Riesa, am 12. Juni 1918.

Gemeinde-Sparkasse Gröba.

- Züglige Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent.
- Einlagebücher gebührenfrei.
- Kontrollmarken unentgeltlich.
- Vermietung von Panzerdraht-Schließzählern.
- Unentgeltliche Aufbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen).
- Gemeindeverbands-Sparkasse.
- Kostenlose Geldüberweisung nach allen Orten Deutschlands.
- Verzinsung der Einlagen auf Girokonto bis zu 4 %.

Gemeinde-Sparkasse Gröba (Elbe).

Die am 30. Juni bzw. 1. Juli 1918 fälligen Zinscheine lösen wir von heute ab kostenfrei ein oder nehmen solche als Spareinlagen in Zahlung. Die Sparfassen-Verwaltung.

Stadt-Sparkasse Strehla.

Einlagen werden jeden Wochentag angenommen und alljährlich verzinst zu 3 1/2 %.

Die Lieferung verschiedener Kalenergeräte aus Holz, Eisen u. f. w., sowie von feinsten, Geschloß öffentlicher Verdungen werden. Die Bedingungen u. f. w. sind im Geschäftsamt — Bionierkaserne, Stabsgebäude, Zimmer 61 — einzusehen und Angebote bis 3. Juli d. J. 10 Uhr vorm. verschlossen einzulegen. Bedingungenunterlagen werden nicht verhandelt. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Königl. Garnisonverwaltung.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 15. Juni 1918.

Der heutige erste Tag der Lubendorff-Spende brachte uns als hübsche Überraschung im Straßenbild die jungen Verkäufer und Verkäuferinnen der Sperrkarten und der Spendenpostkarten. Interessant sind die Postkarten mit dem Bild des Ersten Generalquartiermeisters, General Lubendorff, der das Großkreuz des Eisernen Kreuzes trägt, und des Feldmarschalls v. Hindenburg, der mit dem Eisernen Kreuz mit den Goldstrahlen gekrönt ist, das bisher bekanntlich nur ein deutscher Feldherr, Feldmarschall Blücher, trug. Auch der zweite Tag wird die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllen und

dem guten Zweck, unseren Kriegsbeschädigten den Weg zur bürgerlichen Arbeit zu ebnen, weitere reiche Mittel bringen.

Landeshauptversammlung. Der Wohltätigkeitsverein „Sächsische Fechtschule“ wird seine diesjährige Verbandstagung vom 22. bis 24. Juni in Riesa abhalten. Außer der Landeshauptversammlung, die am 23. Juni vormittags 11 Uhr in der „Elbterrasse“ stattfindet und deren Tagesordnung im Anzeigenteil vorliegender Nummer veröffentlicht ist, werden noch ein öffentliches Begrüßungsabend am 22. Juni und ein großes öffentliches Konzert im Stadtpark am 23. Juni nachmittags, bei welchem neben der Bionierkapelle auch die hiesigen Gesangsvereine mitwirken werden, veranstaltet. Am 24. Juni wird eine Dampferfahrt nach Diesbar den Verbandstag

beschließen. Es wird auf eine recht zahlreiche Beteiligung an den Veranstaltungen aus allen Kreisen der Bevölkerung gehofft.

Mehrere abgeschlachtete Kaninchen, vermutlich von einem Diebstahl herrührend, sind aufgefunden und der Polizei übergeben worden, wo sie vom Eigentümer abgeholt werden können.

Lichtbildervortrag. Als Einleitung zu der vom 28. bis 30. d. M. zu veranstaltenden nationalen Gold- und Silberankaufswoche findet im Auftrage der hiesigen Gold- und Silberankaufsstelle Freitag, den 21. d. M. abends 9 Uhr im Saale der „Elbterrasse“ ein Lichtbildervortrag „Das Schicksal des Goldes“ statt. An der Hand einer großen Anzahl von Lichtbildern soll gezeigt werden,